



Resolution 2773 (2025)

**verabschiedet auf der 9865. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Februar 2025**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, einschließlich Resolution [2765 \(2024\)](#) und der Presseerklärung vom 26. Januar 2025 über die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo, unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten, und unter Verurteilung jeglicher Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

erneut darauf hinweisend, dass es keine militärische Lösung für die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo geben kann,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen einhalten, einschließlich des Grundsatzes, die gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und erneut auf seine Erwartung hinweisend, dass die Mitgliedstaaten sich nicht in einer Weise verhalten, die die Erfüllung des Mandats einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen verhindert,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich rasch verschärfende Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo infolge der anhaltenden Offensive in Nordkivu und Südkivu, namentlich der Einnahme des Zentrums von Masisi am 4. Januar 2025, der Einnahme von Sake am 23. Januar 2025, von Goma am 28. Januar 2025, von Nyabibwe am 5. Februar und von Bukavu am 14. Februar durch die Bewegung des 23. März mit direkter Unterstützung und Beteiligung der Verteidigungskräfte Ruandas,



mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich seitens der Bewegung des 23. März und anderer bewaffneter Gruppen, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Anschuldigungen betreffend das hohe Ausmaß an sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wie auch Gewalt, die durch Hassbotschaften, Fehlinformationen und Desinformation angefacht wird, mit der Forderung, alle Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis angesichts von Meldungen über eine steigende Zahl gewaltsam vertriebener Menschen im Osten der Demokratischen Republik Kongo bedingt durch die Vorstöße der Bewegung des 23. März,

unter Begrüßung der regionalen Bemühungen unter anderem der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, insbesondere der beschleunigten Einberufung von Tagungen auf hoher Ebene und der Bemühungen im Rahmen der Vermittlungsprozesse von Luanda und Nairobi, sowie der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

unterstreichend, dass die tieferen Ursachen des Konflikts bekämpft werden müssen, einschließlich der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter vorbehaltlos dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, erneut auf das Entschiedenste die Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte verurteilend und mit dem Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber allen Friedenssicherungskräften, die ihr Leben riskieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Basisdienstorte und Bedienstete der Mission der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in der Demokratischen Republik Kongo (SAMIDRC) und in Würdigung der Bediensteten der SAMIDRC, die ihr Leben riskieren, um zu Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

mit der Aufforderung an die Parteien, ein sicheres Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, ihre Arbeit ungehindert auszuführen, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertreterinnen und Vertretern und Mechanismen, und sie vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen,

unter Hinweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diplomatische Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt entschieden* die anhaltende Offensive und die Vorstöße der Bewegung des 23. März in Nordkivu und Südkivu mit Unterstützung der Verteidigungskräfte Ruandas, ihre Einnahme der Stadt Goma, des Flughafens und der wichtigsten Zugänge zu Goma am 28. Januar und der Stadt Bukavu am 14. Februar 2025;

2. *beschließt*, dass die Bewegung des 23. März unverzüglich die Feindseligkeiten einstellt, sich aus Goma, Bukavu und allen von ihr kontrollierten Gebieten, einschließlich der Land- und Wasserwege, zurückzieht und die Einrichtung unrechtmäßiger Parallelverwaltungen auf dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo vollständig zurücknimmt und dass dieser Rückzug nicht behindert werden darf;

3. *fordert* alle Parteien *erneut dringend auf*, eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe zu vereinbaren, wie sie von den Staatsoberhäuptern der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gefordert wurde, *begrüßt* die Erklärung der Demokratischen Republik Kongo und die darin enthaltene Forderung einer sofortigen Umsetzung, *unterstützt* die Bemühungen, die der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union sowie die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in dieser Hinsicht unternehmen, so auch durch Berücksichtigung der Situation in Bukavu, *fordert sie auf*, eng mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten, um eine Waffenruhe umzusetzen, und *steht bereit*, um nach dem Abschluss einer Waffenruhevereinbarung eine mögliche Rolle der MONUSCO bei der Umsetzung und Überwachung zu prüfen;

4. *fordert* die Verteidigungskräfte Ruandas *auf*, die Unterstützung für die Bewegung des 23. März einzustellen und sich unverzüglich und ohne Vorbedingungen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;

5. *fordert* die Demokratische Republik Kongo und Ruanda *mit allem Nachdruck auf*, ihre diplomatischen Gespräche unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufzunehmen, um eine dauerhafte und friedliche Beilegung des seit Langem bestehenden Konflikts in der Region zu erreichen, *unterstützt* alle Initiativen und Beiträge zur Verwirklichung dieses Ziels, *bekräftigt* die entscheidende Rolle der Prozesse von Luanda und Nairobi und das Erfordernis, die Koordinierung, Abstimmung und Komplementarität zwischen den beiden Prozessen zu verstärken, *unterstützt* die Nutzung der Fortschritte, die der von der Afrikanischen Union benannte Vermittler, Präsident João Lourenço, im Rahmen des Luanda-Prozesses erzielt hat, *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, ihre im Rahmen des Luanda-Prozesses eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Durchführung des harmonisierten Plans zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und zur Distanzierung der Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, hinsichtlich der Durchführung des damit verbundenen Einsatzkonzepts und hinsichtlich der zügigen Operationalisierung des verstärkten Ad-hoc-Verifikationsmechanismus vollständig und zügig zu erfüllen, *betont, wie wichtig es ist*, politische Konsultationen im Rahmen des Nairobi-Prozesses unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten Uhuru Kenyatta zur Behandlung der Frage der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen, namentlich der Bewegung des 23. März, wiederaufzunehmen, und *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mithilfe des Büros des Sondergesandten für die Region der Großen Seen, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO, auch künftig Unterstützung für diese regionalen Friedensprozesse zu leisten und die diplomatischen Vermittlungsbemühungen in der Region zu stärken;

6. *verurteilt* die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo an bestimmte bewaffnete Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, geleistete Unterstützung und *fordert* die Einstellung dieser Unterstützung und die dringende Umsetzung der Verpflichtungen, die Gruppe zu neutralisieren;

7. *nimmt Kenntnis* von den aus der Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter am 14. Februar 2025 und der Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf Ministerialebene am 28. Januar hervorgegangenen Kommunikés und *unterstützt* die Forderung der Kommission der Afrikanischen Union nach der dringlichen Einberufung einer Vierparteien-

tagung der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

8. *verurteilt entschieden* alle Angriffe, die sich gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur richten, darunter auch Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, humanitäres Personal sowie Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, summarische Hinrichtungen und Verstümmelung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und die Einziehung und der Einsatz von Kindern, und erklärt erneut, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, für Verbrechen und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, zusätzliche Maßnahmen im Einklang mit Resolution 2293 (2016) zu prüfen, namentlich Maßnahmen gegen diejenigen, die zur Fortdauer des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen;

10. *verlangt*, dass alle Parteien gemäß ihren einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen den uneingeschränkten, sicheren, unverzüglichen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie humanitärer Ausrüstung und Versorgungsgüter und die zeitnahe Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen sowie die Wiederherstellung der Grundversorgungseinrichtungen und grundlegenden Infrastruktur, einschließlich der Gesundheitsversorgung, Wasser- und Stromversorgung sowie der Kommunikationsdienste, gestatten und erleichtern;

11. *fordert alle Parteien auf*, dringend zeitlich begrenzte humanitäre Korridore in Nord- und Südkivu für den Nachschub unverzichtbarer humanitärer Güter und für die ungehinderte und sichere Bewegung der Zivilbevölkerung, einschließlich humanitärer Helferinnen und Helfer, zu öffnen, die sofortige und uneingeschränkte Wiedereröffnung des Flughafens in Goma sicherzustellen und zu gewährleisten, dass der Flughafen von Kavumu und die Grenzübergänge für die aus freien Stücken erfolgende und sichere Bewegung von Zivilpersonen, darunter auch für den Zugang und die medizinische Evakuierung verwundeter Zivilpersonen und humanitärer Helferinnen und Helfer, geöffnet bleiben;

12. *fordert alle Parteien auf*, gewaltsame Handlungen gegen die Zivilbevölkerung zu unterlassen und den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, jede Zwangsrekrutierung von Personen sowie die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern zu verhüten;

13. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die MONUSCO bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere dem Schutz von Zivilpersonen, würdigt in dieser Hinsicht die unermüdlichen Anstrengungen aller Kontingente der MONUSCO, insbesondere in und um Goma, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

14. *betont*, dass jegliche Versuche, die Fähigkeit der MONUSCO zur Erfüllung ihres Mandats zu untergraben, nicht geduldet werden, *hebt hervor*, dass Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können und dass die Planung, Steuerung, Förderung von oder Beteiligung an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der MONUSCO eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellt, und *verlangt ferner*, dass alle Parteien unverzüglich sämtliche Feindseligkeiten gegen Friedenssicherungskräfte einstellen, alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um deren Schutz und Sicherheit, ihre Bewegungsfreiheit sowie die ungehinderte Erfüllung ihrer Mandate und die ungehinderte Rückkehr des Personals der MONUSCO nach Goma sicherzustellen;

15. *verlangt*, dass die Blockierung oder Verfälschung von GPS-Signalen und der Einsatz von Boden-Luft-Flugkörpern und -kapazitäten sowie sonstige Bedrohungen für die Luftoperationen der MONUSCO, für die Mission der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in der Demokratischen Republik Kongo und für humanitäre Akteure eingestellt werden;

16. *verurteilt* die systematische illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und den illegalen Handel damit, *fordert* erneute Anstrengungen zur Einschränkung der illegalen Kennzeichnung und zur Sicherung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Mineralexporten und *fordert* alle im Minersektor tätigen Unternehmen, einschließlich der Importeure, Verarbeitungsbetriebe, Rohstoffhändler und Verbraucherinnen und Verbraucher kongolesischer mineralischer Produkte, *nachdrücklich auf*, die gebotene Sorgfalt im Einklang mit Ziffer 8 und 9 der Resolution [1952 \(2010\)](#) des Sicherheitsrats walten zu lassen, so auch indem sie den Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen umsetzen;

17. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, und *bekräftigt* ihr nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
